

# Kundmachung Nr. 1

## über die Registrierung der Nationalsozialisten in der russischen Besatzungszone Oberösterreichs (Mühlviertel)

(1) Gemäß § 2, Absatz 1, der Verordnung vom 11. Juni 1945, St.G.Bl. Nr. 18, über die Registrierung der Nationalsozialisten (1. NS-Registrierungs-Vdg.) sind alle im Gebiete des Mühlviertels wohnhaften Personen, gleichgültig ob Inländer, Ausländer oder Staatenlose, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört haben, wengleich diese Angehörigkeit nur eine zeitweise war, ferner unter der gleichen Voraussetzung Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS (Schutztaffel) beworben haben, verpflichtet, sich zur Registrierung zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung besteht für in einer Gemeinde des Mühlviertels wohnhafte Personen auch dann, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einer anderen Gemeinde der Republik Österreich haben.

(2) Als Mitglied der NSDAP ist anzusehen, wer in diese Partei als Mitglied aufgenommen worden ist; als Parteianwärter der NSDAP ist anzusehen, wer durch Aufnahme als Parteianwärter die Anwartschaft auf die Parteimitgliedschaft und das Recht zum vorläufigen Tragen des Parteiabzeichens erworben hat.

(3) Die Meldepflichtigen haben persönlich bei der Meldestelle zu erscheinen und die zum Nachweis ihrer Identität erforderlichen Personaldokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Kennkarte u. Meldezettel) mitzubringen. In Zweifelsfällen kann die Stellung von Identitätszeugen verlangt werden. Wird dies unterlassen, gilt die Meldung als nicht erstattet.

(4) Kranke und gebrechliche Personen, die die Meldung zur vorgeschriebenen Zeit nicht persönlich vornehmen können, haben die Meldung durch einen Bevollmächtigten schriftlich zu erstatten und zugleich den Grund ihrer Verhinderung glaubhaft zu machen. Unterbleibt dies, gilt die Meldung als nicht erstattet.

(5) Bei der Meldung ist festzustellen: Dauer der Parteizugehörigkeit (Mitgliedschaft oder Anwartschaft), Partiefunktion, Zugehörigkeit zu einem Wehrverband und ihre Dauer, Funktion in diesem Wehrverband, Partiauszeichnungen, Wohnort, frühere Wohnungen seit 1. Juli 1933, bei zeitweiligem Aufenthalt ständiger Wohnort, Beruf, Stellung im Wirtschaftsleben,

Mitgliedschaft eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganes einer juristischen Person, Gewerbeberechtigung, selbständiges Unternehmen, akademische Grade und Titel, Grundbesitz und dingliche Rechte. Hiefür ist das in der oben angeführten Verordnung vorgeschriebene Meldeblatt zu verwenden.

(6) Zeit und Ort der Meldung wird in einer besonderen Kundmachung verlautbart werden.

(7) Die von lokalen Stellen angeordnete oder durchgeführte Erfassung der Nationalsozialisten entbehrt nicht von der Verpflichtung zur Meldung nach dieser Kundmachung.

(8) Meldepflichtige Personen, die im Zeitpunkt der Registrierung von ihrem im Mühlviertel gelegenen Wohnort abwesend sind (Umquartierte u. dgl.), haben sich, unbeschadet der Meldepflicht in ihrem zeitweiligen Aufenthaltsort, innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Rückkehr bei der zuständigen Meldestelle zu melden. Das gleiche gilt für Personen, die infolge eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland bisher der Meldepflicht nicht genügen konnten.

(9) Meldepflichtige Personen, die sich erst nach Kundmachung der eingangs angeführten Verordnung in einer Gemeinde des Mühlviertels mit der Absicht niederlassen, daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu nehmen, haben sich innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Ankunft bei der zuständigen Meldestelle zu melden.

(10) Den Meldepflichtigen wird über die erfolgte Meldung eine Bestätigung ausgestellt.

(11) Wer die Anmeldung unterläßt oder über wesentliche Umstände unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder etwas unternimmt, um die Aufnahme eines Registrierpflichtigen in die Registrierungsliste oder die Vornahme eines Vermerkes zu vereiteln oder die Aufnahme eines Nichtregistrierpflichtigen oder eines unrichtigen Vermerkes zu erwirken, macht sich des Verbrechens des Betruges schuldig und wird hiefür mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

, am 28. September 1945.

Der provisorische Bürgermeister: